

# SATZUNG

## der Ortsgemeinde Erpolzheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05. 2008 (GVBl. S. 79), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105) die folgende Satzung am 28.10.2008 beschlossen:

### § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erpolzheim, den 21.11.2008

Alexander Bergner  
Ortsbürgermeister

### Anlage zu § 1 :

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. bis 120 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl. über 120 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.